



1. Fachgespräch der Clearingstelle EEG am 22.02.08

Die bisherige Verwaltungspraxis zur besonderen Ausgleichsregelung und die erwarteten Auswirkungen der Novelle des EEG.

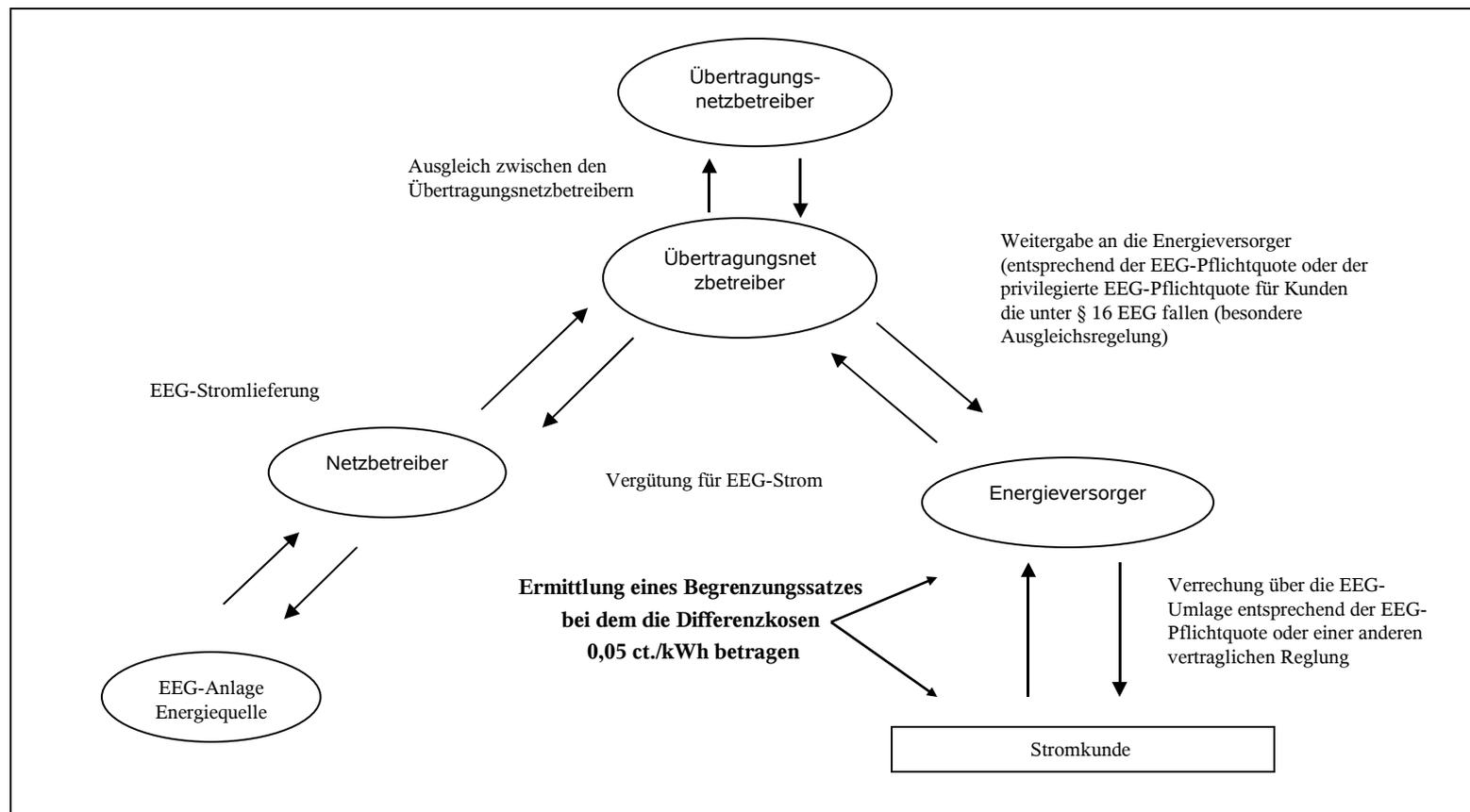
Florian Röttger

Referent

Referat 436 (Besondere Ausgleichsregelung EEG)



Die besondere Ausgleichsregelung (§16 EEG) im Umlage- und Ausgleichssystem des EEG





Anlass für Veränderungen im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung (§ 16 EEG):

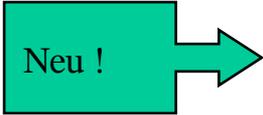
Erfahrungsbericht zum EEG am 7. November 2007 mit folgenden Empfehlungen:

- 1.) Einführung einer **zweiten Antragsfrist** für neu gegründete Unternehmen in eng begrenzten Fällen.
- 2.) Aufnahme einer **Auskunftspflicht** für begünstigte Unternehmen bei der Erstellung des EEG-Erfahrungsberichts.
- 3.) **Vereinfachung des Berechnungsverfahrens** durch Rückgriff auf einen einheitlichen Differenzkosten-Referenzwert; hiermit verbunden Verzicht auf Pflicht zur Vorlage unternehmensindividueller Werte mittels EVU-Bescheinigungen.



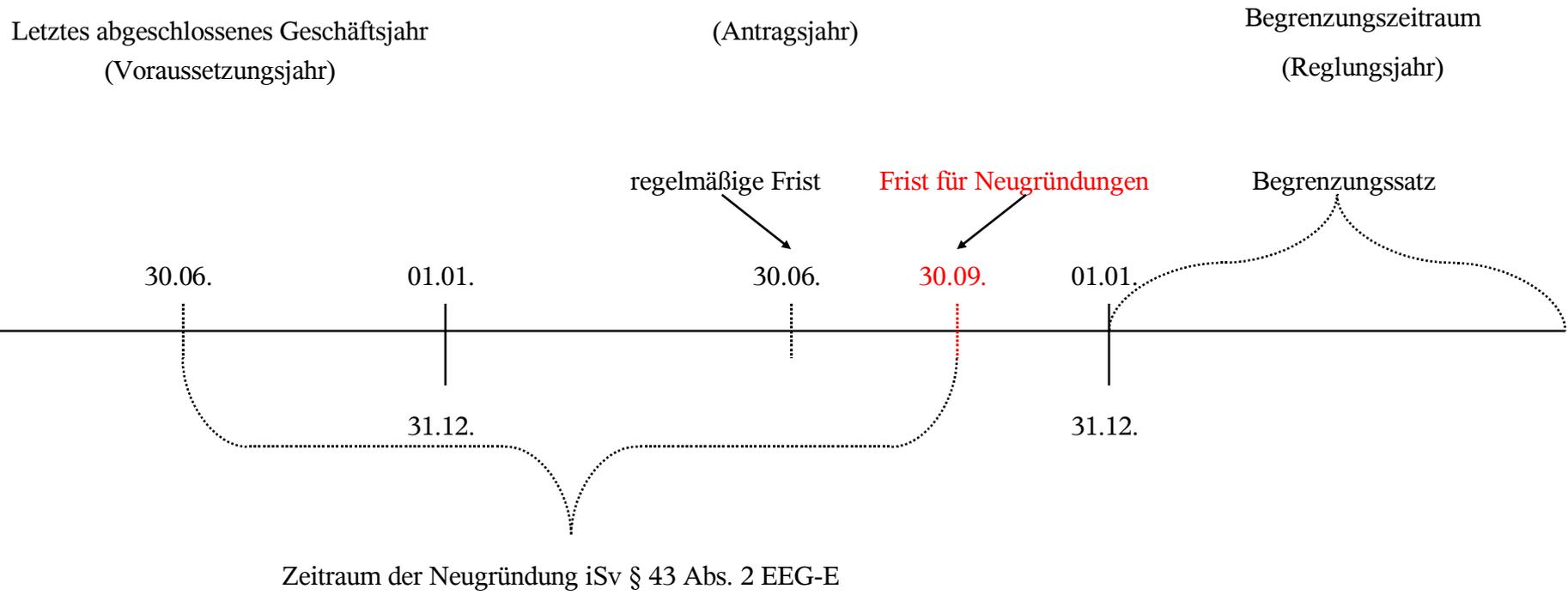
Änderungen entsprechend dem Regierungsentwurf zum EEG vom 05.12.2007

Antragsfrist:

- Gem. § 16 Abs. 6 EEG bis zum 30. Juni eines jeden Jahres gesetzliche Ausschlussfrist; Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nicht möglich
-  Einführung einer zusätzlichen Antragsfrist bis zum 30. September des laufenden Jahres (§ 43 Abs. 2 EEG-E) für:
 - Neugegründete antragsberechtigte Unternehmen, die im laufenden Jahr oder nach dem 30. Juni des Vorjahres neugegründet wurden.
 - Neugründung, keine Umwandlungen, gemeint sind Start-Up-Unternehmen.
 - Der Zeitpunkt der Neugründung ist die erstmalige Abnahme von Strom zu Produktions- oder Fahrbetriebszwecken.



Änderungen entsprechend dem Regierungsentwurf zum EEG vom 05.12.2007





Änderungen entsprechend dem Regierungsentwurf zum EEG
vom 05.12.2007

inhaltliche Antragsvoraussetzungen:

Unternehmen des produzierenden Gewerbes bzw.
selbstständiger Unternehmensteil (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
- 3 EEG-E)

- nach § 37 Abs. 1 EEG-E bezogener und selbstverbraucher Strom
an einer Abnahmestelle > 10 GWh
- Verhältnis von Stromkosten zur Bruttowertschöpfung $> 15\%$
- Strommenge nach § 37 EEG-E anteilig an das
Unternehmen weitergereicht und von diesem selbst verbraucht
- vom Unternehmen entrichtete Differenzkosten im Sinne von § 15
Abs. 1 EEG

entfällt



Änderungen entsprechend dem Regierungsentwurf zum EEG
vom 05.12.2007

inhaltliche Antragsvoraussetzungen:

Schienenbahnen (§ 42 Nr. 1 - 3 iVm § 41 Abs. 1 Satz 1
Nr. 1 und 3 EEG-E)

- Stromverbrauch im Fahrbetrieb > 10 GWh
- Wobei Abnahmestelle die Summe der Verbrauchstellen ist
- Strommenge nach §37 EEG-E anteilig an das Unternehmen weitergereicht und von diesem selbst verbraucht
- entrichtete Differenzkosten im Sinne von 15 Abs. 1 EEG

entfällt



Änderungen entsprechend dem Regierungsentwurf zum EEG
vom 05.12.2007

formelle Antragsvoraussetzungen:

Unternehmen des produzierenden Gewerbes bzw.
selbstständiger Unternehmensteil § 41 Abs. 2 EEG-E

- Gutachten einer\ -es Wirtschaftsprüferin\ -ers oder vereidigten Buchprüferin\ -ers zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EEG-E und ggf. Nachweis der Voraussetzungen eines selbstständigen Unternehmensteils
- Stromlieferverträge
- Stromrechnungen
- Bescheinigung einer\ -es Wirtschaftsprüferin\ -ers oder vereidigten Buchprüferin\ -ers über die anteilig weitergereichte Strommenge und die Differenzkosten des EVU

entfällt





Änderungen entsprechend dem Regierungsentwurf zum EEG
vom 05.12.2007

formelle Antragsvoraussetzungen:

Schienenbahnen § 42 EEG-E

- Gutachten einer\ -es Wirtschaftsprüferin\ -ers oder vereidigten Buchprüferin\ -ers zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 iVm § 42 EEG-E
- Stromlieferverträge
- Stromrechnungen
- Bescheinigung einer\ -es Wirtschaftsprüferin\ -ers oder vereidigten Buchprüferin\ -ers über die anteilig weitergereichte Strommenge und die Differenzkosten des EVU

entfällt



Begrenzungssatz und Rechtsfolgen nach §16 EEG

Begrenzung (§ 16 Abs. 4 Satz 2 EEG):

- Aufgrund der durch das EVU übermittelten Daten berechnet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einen individuellen Begrenzungssatz.
- Der Begrenzungssatz gibt an wie hoch der prozentuale Anteil Strom aus EEG-Quellen maximal sein muss, der an einer privilegierten Abnahmestelle bezogen wird.
- Zielgröße der Berechnung sind Differenzkosten von 0,05 ct/kWh
- Parameter sind die erwartete durchschnittliche EEG-Vergütung (§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 EEG) und die durchschnittlichen Strombezugskosten der EVU für konventionelle Strom.



Änderungen entsprechend dem Regierungsentwurf zum EEG
vom 05.12.2007

Begrenzung (§ 40 Abs. 2 EEG-E):

- Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berechnet einen einheitlichen Begrenzungssatz.
- Der Begrenzungssatz gibt an wie hoch der prozentuale Anteil Strom aus EEG- Quellen maximal sein muss, der an einer privilegierten Abnahmestelle bezogen wird.
- Zielgröße der Berechnung sind Differenzkosten von 0,05 ct/kWh.
- Parameter sind die erwartete EEG-Vergütung (§ 37 Abs. 3 EEG-E) und die für das Folgejahr zu erwartenden durchschnittlichen Strombezugskosten (insbes. laut Terminmarkt).



Begrenzungssatz und Rechtsfolgen nach §16 EEG

Rechtsfolgen (§16 Abs. 4 Satz 3 EEG):

- Fall 1: Relation Stromkosten zu Bruttowertschöpfung $>$ oder $=$ 20% und Stromverbrauch an der Abnahmestelle $>$ oder $=$ 100 GWh; der Begrenzungssatz gilt ab der ersten bezogenen kWh.
- Fall 2: Relation Stromkosten zu Bruttowertschöpfung $>$ 15% und Stromverbrauch an der Abnahmestelle $>$ 10 GWh; der Begrenzungssatz gilt für den Strombezug, der 10% des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der Abnahmestelle verbrauchten Stroms übersteigt (Selbstbehalt).
- Fall 3 (Schienenbahnen): Hier gilt Fall 2 gleich wie viel Strom verbraucht wurde (Selbstbehalt).



Zusammenfassung der Änderungen entsprechend dem Regierungsentwurf zum EEG vom 05.12.2007:

Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr
(Voraussetzungsjahr)

(Antragsjahr)

Begrenzungszeitraum
(Reglungsjahr)

- WP-Gutachten zu § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EEG-E und
- Stromlieferverträge
- Stromrechnungen
- WP-Bescheinigung des EVU (entfällt)

regelmäßige Frist

Frist für Neugründungen

einheitlicher Begrenzungssatz

30.06.

30.09.

01.01.

31.12.

Regelmäßige Frist

31.12.

Beispiel:

Fall 1: 22% Relation und 110 GWh Stromverbrauch
(Produzierendes Gewerbe)

Fall 2: 16% Relation und 110 GWh Stromverbrauch
(Produzierendes Gewerbe)

Fall 3: 110 GWh Stromverbrauch im Fahrbetrieb
(Schienenbahnen)

Rechtsfolge:

Begrenzung wirkt ab der ersten kWh

Begrenzung wirkt erst ab dem Überschreiten von 11 GWh
(10% Selbstbehalt)

Begrenzung wirkt erst ab dem Überschreiten von 11 GWh
(10% Selbstbehalt)



Entwicklung des finanziellen Entlastungsvolumens

Regelungsjahr	geschätztes Entlastungsvolumen
2003 Quelle: Erfahrungsbereich EEG	20 Mio. Euro
2004 Quelle: Erfahrungsbereich EEG	170 Mio. Euro
2005 Quelle: Erfahrungsbereich EEG	290 Mio. Euro
2006 Quelle: Aktualisierung Erfahrungsbereich EEG	435 Mio. Euro
2007 Quelle: Abschätzungen BMU; siehe auch Hintergrundpapier zum Bescheideverfahren 2007	580-600 Mio. Euro
2008 Quelle: Abschätzungen BMU; siehe auch Hintergrundpapier zum Bescheideverfahren 2008	620-750 Mio. Euro



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen zur besonderen Ausgleichsregelung finden sie unter:

www.bafa.de

(Beschreibung des Antragsverfahren und Merkblätter)

www.erneuerbare-energien.de

(Hintergrundpapiere zum Bescheideverfahren und Erfahrungsbericht-2007 zum EEG vom 7. November 2007)